

# **Hauptsatzung der Gemeinde Satow**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Satow“ und ist eine amtsfreie, kreisangehörige Gemeinde.
- (2) Sitz der Gemeindeverwaltung ist der Ort Satow im Landkreis Rostock.
- (3) Die Gemeinde Satow setzt sich aus den Ortsteilen: Bölkow, Hanstorf, Heiligenhagen, Radegast, Reinshagen und Satow zusammen.

## **§ 2 Wappen / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Satow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Satow führt das Dienstsiegel mit dem Wappenbild unter einem goldenen Schildhaupt, worin balkenweise sieben grüne Eicheln, von Rot und Silber gespalten; vorn ein ausgerissener silberner Apfelbaum mit drei Früchten; hinten ein schreitender Mönch und mit der Umschrift

## **GEMEINDE SATOW • LANDKREIS ROSTOCK •**

entsprechend der geltenden kommunalen Siegelverordnung (Landesverordnung über die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel v. 08. Dez. 1995 GVOBl M-V S. 663, zuletzt geändert am 26. Oktober 2011, GVOBl M-V S. 1019). Unter dieser Satzung bedruckt beurkundet es seine Form.

- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Für Zwecke der staatsbürgerlichen und heimatkundlichen Bildung sowie heraldisch-wissenschaftlicher Tätigkeit steht die Verwendung jedem frei. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung das Gemeindewappen verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

## **§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertreter beziehen und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (2) Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich und von allgemeinem Interesse sein sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen. Anfragen, welche einer umfassenden Antwort bedürfen, werden grundsätzlich innerhalb der folgenden drei Wochen schriftlich beantwortet.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Die oder der Stellvertretende der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl bestimmt.
- (4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sofern die Befugnisse nicht an den Hauptausschuss gemäß § 6 bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gemäß § 8 übertragen wurde. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des §38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.
- (5) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach §12 Abs. 2 des Baugesetzbuches.

#### **§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich nur in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten ausgenommen Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
  5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegenSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

#### **§ 6 Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister acht weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen acht weitere acht Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
  1. Bauleistungen über 100.000 EUR,
  2. Liefer- und Dienstleistungen über 50.000 EUR,
  3. freiberufliche Leistungen über 25.000 EUR.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen zu treffen:
  1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 25.000 EUR bis 100.000 EUR,
  2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 12.000 EUR bis 50.000 EUR Jahresmiete bzw. -pacht,
  3. unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes von 5.000 EUR bis 100.000 EUR,
  4. Hingabe von Darlehen bis 25.000 EUR,
  5. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000 EUR,
  6. Aufnahme von Krediten von 150.000 EUR bis 500.000 EUR,
  7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 EUR,
  8. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Orteilvertretungen sowie mit leitenden Bediensteten der Gemeinde von 1.000 EUR bis 25.000 EUR, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenden Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:
  1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 100.000 EUR bis 500.000 EUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
  2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von 5.000 EUR bis 100.000 EUR, Stundung von Forderungen über 5.000 EUR bis 100.000 EUR.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten und ernennt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 9b werden durch den Hauptausschuss ernannt und entlassen nach §38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse setzen sich aus einer Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion oder Zählgemeinschaft in den beratenden Ausschüssen vertreten lassen.

- (2) Auf der Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
<b><u>Finanzausschuss</u></b>	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben	7 Mitglieder mit bis zu drei sachkundigen Einwohnern
<b><u>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr</u></b>	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Verkehrsleitplanung, Vorbereitung Gemeindliches Einvernehmen gemäß §§ 31, 33, 34, 35 und 36 BauGB, Standortzustimmung, Umwelt- und Naturschutz, Wirtschaftsförderung, Denkmal-pflege, Kleingarten-anlagen, Sicherheit, Ordnung, Tourismus	7 Mitglieder mit bis zu drei sachkundigen Einwohnern
<b><u>Sozialausschuss</u></b>	Soziales, Jugend, Bildung, Schule, Kindertageseinrichtungen, Sport, Kultur, Behinderten- und Seniorenangelegenheiten, Städtepartnerschaften	7 Mitglieder mit bis zu drei sachkundigen Einwohnern

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon bis zu zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ausschüsse werden jeweils zwei Stellvertreterinnen und/ oder Stellvertreter gewählt. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen gewählt.
- (6) Mitglieder der Gemeindevertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen.
- (7) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder im Ausschuss.

## § 8

### Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 3 bis 6 dieser Hauptsatzung.
- (5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 3.000 EUR/Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein oder durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 9a werden durch ihr oder ihn im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss eingestellt. Alle Beschäftigten werden durch ihr oder ihn ein- bzw. höhergruppiert oder in der Eingruppierung herabgesetzt.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
  - 1. das gemeindliche Einvernehmen nach §24 Abs. 1 KiföG M-V,
  - 2. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - 3. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - 4. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
  - 5. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
  - 6. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
  - 7. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr einholen.

- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 EUR.
- (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister veranlasst die Zuwendung im Rahmen der vorgegebenen Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Aufteilung durch die entsprechenden Ausschüsse und Ortsteilvertretungen.

## **§ 9**

### **Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- (1) Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erste/erster bzw. zweite/zweiter Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 10**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie kann durch die Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
  - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
  - 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  - 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. Der Bericht ist bis zum Ablauf des 1. Quartals des Folgejahres zu erstellen und in der Gemeindevertretersitzung im öffentlichen Teil vorzustellen sowie auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs frühzeitig in alle Vorhaben einzubeziehen, damit deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die notwendigen Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Kenntnis zu geben und Auskünfte zu erteilen.

## § 11 Ortsteilvertretungen

- (1) Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:

<b>Ortsteilvertretung (OTV)</b>	<b>Orte</b>	<b>Mitglieder in der OTV</b>
Bölkow	Klein Bölkow, Groß Bölkow, Hohen Luckow, Matersen	sieben Mitglieder
Hanstorf	Anna Luisenhof, Clausdorf, Gorow, Hanstorf, Hastorf, Konow	sieben Mitglieder
Heiligenhagen	Heiligenhagen	sieben Mitglieder
Radegast	Berendshagen, Dolglas, Miekenhagen, Pustohl, Radegast, Sophienholz, Steinhagen	fünf Mitglieder
Reinshagen	Püschow, Reinshagen	fünf Mitglieder
Satow	Gerdshagen, Groß Nienhagen, Horst, Lüningshagen, Rederank, Rosenhagen, Satow	neun Mitglieder

- (2) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen wählen jeweils aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.

## § 12 Aufgaben der Ortsteilvertretung

- (1) Die Ortsteilvertretung vertreten die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils gegenüber der Gemeindevertretung. Sie fördern die Beziehungen der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils zur Gemeindevertretung und zur Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in allen für den ihren Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
  2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (2) Die Ortsteilvertretung wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen nehmen an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil und werden zu den, den Ortsteil betreffenden Beschlüssen gehört.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen Versammlungen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen.

### **§ 13 Entschädigungen**

Die Gemeinde gewährt Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeiten auf Grundlage der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Die Gemeinde gewährt eine monatliche Aufwandsentschädigung für:

- die ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 360 EUR,
- die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 180 EUR
- Vorsitzende der Ortsteilvertretung in Höhe von 180 EUR
- ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 160 EUR
- Mitglieder der Gemeindevertretung in Höhe von 80 EUR
- Fraktionsvorsitzende in Höhe von 190 EUR
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR monatlich.
- die Stellvertretenden Bürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 440 EUR monatlich.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind
- der Fraktion ihrer Partei, Wählergruppe bzw. Zählgemeinschaft, in Vorbereitung auf die unmittelbare Ausschuss- und Gemeindevertretersitzung

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.

- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung

- der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind
- der Fraktion ihrer Partei bzw. Wählergruppe, in Vorbereitung auf die unmittelbare Ausschuss- und Gemeindevertretersitzung

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.

- (4) Für die Leitung von Ausschusssitzungen erhalten die Vorsitzenden bzw. das sie jeweils vertretende Ausschussmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR.

- (5) Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihres Ortsteils ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR. Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Sitzungen der Fraktion.

- (6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten erst nach Ablauf eines Monats für die darüber hinaus gehende Zeit der Aufgabewahrnehmung je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (8) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (9) Besteht ein Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gemäß § 71 Abs. 5 der KV M-V sind an die Gemeinde abzuführen, wenn diese einen Wert von 100 EUR im Monat übersteigen.
- (11) Die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Satow erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus erhalten gemäß § 5 Abs. 2 dieser VO die Jugendfeuerwehr- und Gerätewarte sowie der Leiter oder Leiterin der Bambinigruppe eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe von der Gemeindevertretung eine gesonderte Beschlussfassung zu erfolgen hat.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Satow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter [www.gemeinde-satow.de](http://www.gemeinde-satow.de) öffentlich bekannt gemacht. Rechtsvorschriften werden für die Dauer ihrer Gültigkeit im Internet bereitgestellt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch das Internet und zusätzlich in den Schaukästen der Gemeinde. Die Aushangfrist in den Schaukästen beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Jeder kann Satzungen bei der Gemeinde Satow, Sekretariat, Heller Weg 2A, 18239 Satow, gegen Erstattung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde und bei Versand zuzüglich der Versandkosten erhalten. Textfassungen werden am oben genannten Verwaltungssitz zur Mitnahme bereitgehalten.
- (4) Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in

Ortsteil	Straße/Standort
Bölkow	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Groß Bölkow am Gemeindezentrum, Ahornallee 11</li> <li>• Hohen Luckow, Rostocker Straße 26</li> <li>• Klein Bölkow, Am Tietzbusch 1</li> <li>• Matersen, Lindenstraße</li> </ul>
Hanstorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anna Luisenhof, Bushaltestelle Wismarer Straße</li> <li>• Clausdorf rechts neben der Bushaltestelle, Richtung Satow</li> <li>• Gorow, Bushaltstelle Mecklenburger Straße</li> <li>• Hanstorf am Gemeindehaus, Parkentiner Straße 2</li> <li>• Hanstorf – Dorfmitte</li> <li>• Konow an der Bushaltestelle, Hanstorfer Straße</li> </ul>
Heiligenhagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heiligenhäger Straße</li> <li>• Wokreuter Weg</li> <li>• Heubirnenweg am Spielplatz</li> </ul>
Radegast	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berendshagen - Dörpstraat 22</li> <li>• Miekenhagen, Alter Kastanienweg</li> <li>• Pustohl, Ann Gallbarg 13</li> <li>• Radegast, Am Faden Grund (gegenüber der Nr. 4)</li> </ul>
Reinshagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Püschow – Schmadebecker Straße</li> <li>• Reinshagen – Dorfmitte</li> <li>• Reinshagen, Wohnsiedlung Am Hanstorfer Landweg</li> </ul>
Satow	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerdshagen, Bushaltestelle Zum Buschlingsberg</li> <li>• Rederank, Bushaltestelle Schlossallee</li> <li>• Satow, am Rathaus, Heller Weg 2A</li> <li>• Satow, Hauptstraße - oberhalb des Dorfes bei der Bushaltestelle und an der Kita</li> <li>• Satow, Kröpeliner Straße, Höhe Nr. 7</li> <li>• Satow, Hauptstraße, Höhe Abzweig Birkenweg</li> </ul>

- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilvertretung werden durch Aushang an den in Abs. 6 genannten Bekanntmachungstafeln des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

## § 15 Elektronische Kommunikation

- (1) Erklärungen, durch die die Gemeinde Satow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.10.2024 außer Kraft.

Satow, 19. Mai 2025.

  
Bettina de Oliveira-Arndt  
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Die Satzung wird auf der Internetseite der Gemeinde Satow unter <https://gemeinde-satow.de> veröffentlicht. Sie kann bei der Gemeinde Satow, Sekretariat, Heller Weg 2A, 18239 Satow, gegen Erstattung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde und bei Versand zuzüglich der Versandkosten bezogen werden.

Satow, 19. Mai 2025

  
Bettina de Oliveira-Arndt  
Bürgermeisterin

